

Kurztitel

Versicherungswiederaufbaugesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 185/1955

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 5

Inkrafttretensdatum

01.10.1955

Abkürzung

VWG

Index

57/09 Sonstiges Versicherungen

Text

§ 5. (1) Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die einem ausländischen Versicherungsbestande angehören, und Ansprüche aus sonstigen Verpflichtungen, die mit diesem ausländischen Versicherungsbestande in Verbindung stehen, können nicht gerichtlich geltend gemacht werden, wenn und solange dieser ausländische Versicherungsbestand oder das ihm zugehörige Vermögen durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen der Verfügung der Hauptgeschäftsleitung der Versicherungsunternehmung entzogen ist.

(2) Versicherungsunternehmungen mit dem Sitz im Inlande werden von diesen Verpflichtungen befreit, wenn ihnen das in Abs. 1 erwähnte Vermögen dauernd entzogen wird.

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2021

Gesetzesnummer

10006224

Dokumentnummer

NOR12068720

alte Dokumentnummer

N5195535928L